

Kreisstadt



Eschwege

**Nutzungsordnung
für das Wassersportzentrum „Am Werratalsee“
in den Gemarkungen Eschwege/Meinhard**

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeines Verhalten.....	2
§ 3 Baden/Schwimmen	2
§ 4 Nutzungen von Wasserflächen.....	3
§ 5 Nutzungen von Landflächen	3
§ 6 Übertragung von Rechten auf Dritte.....	4
§ 7 Befahren/Parken.....	4
§ 8 Haftung	4
§ 9 Ausnahmen und Sonderregelungen	4
§ 10 Zuwiderhandlungen/Hausrecht	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Das Wassersportzentrum „Am Werratalsee“ (Wasserfläche, Grünflächen, Campingpark u. a.) mit über 100 ha ist zentraler Bestandteil einer ortsnahen (Kreisstadt Eschwege, Gemeinde Meinhard) Freizeit- und Erholungsanlage. Diese dient der Allgemeinheit zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung und soll lediglich zu diesen Zwecken oder zu Veranstaltungen betreten werden. Der See stellt ein Naturgewässer dar und bedarf deshalb einer besonderen Rücksichtnahme durch die Nutzer (besonders unter Hygiene-, Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkten). Um übermäßige Belastungen für Natur und Landschaft zu vermeiden und eine gefähderungsfreie Nutzung zu ermöglichen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Nutzungsordnung gelten für die im Eigentum der Kreisstadt Eschwege und der Gemeinde Meinhard befindlichen Flächen (Wasser- und Landflächen) sowie für Flächen, für die eine Nutzungsberechtigung besteht. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan farblich umrandet dargestellt. Dieser ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeines Verhalten

- (1) Im Geltungsbereich der Nutzungsordnung hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme ist besonders erforderlich.
- (2) Tonwiedergabegeräte, Megafone und Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer Lautstärke betrieben oder benutzt werden, durch die andere nicht belästigt werden.
- (3) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sind besondere Ruhezeiten einzuhalten. Es gelten die Vorschriften der Lärmschutzverordnung Hessen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

§ 3 Baden/Schwimmen

- (1) Baden/Schwimmen ist ausschließlich in den Zeiten, in denen ein sichtbarer Wasserrettungsdienst sichergestellt ist (durch DLRG, Wasserwacht-Flagge o. Ä.), erlaubt. Die Erlaubnis bezieht sich ausschließlich auf besonders gekennzeichnete Badestellen.
- (2) In allen anderen Bereichen ist Baden/Schwimmen nicht erlaubt.

§ 4 Nutzungen von Wasserflächen

- (1) Das Befahren mit Badebooten, Schlauchbooten - ohne Antrieb (Motor oder Segel) - bedarf keiner Genehmigung und ist nicht entgeltpflichtig.
- (2) Folgende Nutzungen können gestattet werden und sind entgeltpflichtig:
 - 2.1 Surfen,
 - 2.2 Segeln (Einbau- oder Außenbordmotore dürfen nur in dringenden Notfällen und beim An- und Ablegen benutzt werden),
 - 2.3 Rudern/Paddeln mit Boot, Kanu, Kajak, Faltboot u. a.,
 - 2.4 Angeln , soweit ein gültiger Fischereischein und eine gültige Fischereierlaubnis vorliegt,
 - 2.5 Tauchen mit Gerät ist ausschließlich im Rahmen der Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Eschwege-Wanfried erlaubt.
- (3) Auf Antrag kann das Befahren mit Sicherungs- und Begleitfahrzeugen (mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor) gestattet werden.
- (4) Die einmalige oder wiederkehrende Nutzung (Abs. 2 und 3) bedarf der schriftlichen Erlaubnis (diese ist mitzuführen) der Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard. Für das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Surfgeräten gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrts-Straßenordnung.
- (5) Nicht gestattet ist:
 - 5.1 das Befahren mit Motorwassersportfahrzeugen aller Art mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor (Ausnahmen § 4 Abs. 3),
 - 5.2 das Befahren abgegrenzter oder anders gekennzeichnete Bereiche (z. B. durch Bojen gekennzeichnete Bereiche) mit jeglichen Wasserfahrzeugen.

§ 5 Nutzungen von Landflächen

- (1) Auf der gesamten Freizeit- und Erholungsanlage gilt für Hunde kurze (2 m) Leinenpflicht.
- (2) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist ausschließlich an den gekennzeichneten Stellen gestattet.
- (3) Das Campen in Wohnmobilen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.
- (4) Das Errichten oder der Betrieb von offenen Feuerstellen (Grill, Lagerfeuer o. a.) ist ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet.
- (5) Nicht gestattet ist:
 - 5.1 das Nächtigen im Freien,
 - 5.2 das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren an als Badestelle gekennzeichneten Bereichen.

§ 6 Übertragung von Rechten auf Dritte

Die Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard kann die Befugnis zur Erteilung entsprechender Genehmigungen an Dritte übertragen. Der/Die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin stellt die Grundstückseigentümer, besonders die Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard, von eigenen Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus einer Genehmigung hergeleitet werden können, frei. Alle Nutzer der Wasserflächen mit Wassersportfahrzeugen/-geräten haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung sicherzustellen. Nutzer der Wasserflächen müssen im Besitz des für Binnengewässer vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zur Führung des jeweiligen Sportgerätes sein.

§ 7 Befahren/Parken

Das Befahren der Uferwege, Wiesen und Grünanlagen außerhalb der Wege mit Kfz aller Art ist nicht gestattet. Parken ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.

§ 8 Haftung

Die Nutzung der Freizeit- und Erholungsanlage, besonders auch der Wasserflächen (Untiefen, Uferbewuchs u. a.), geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard oder Dritten durch die Nutzung entstehen.

Die Haftung der Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard, ihrer Organe und ihrer Bediensteten oder Beauftragten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Ausnahmen und Sonderregelungen

- (1) Die Wasser- und/oder Landflächen können durch die Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard für Veranstaltungen oder Feste (besonders sportliche) ganz oder teilweise gesperrt werden.
- (2) Jegliche gewerbliche Nutzung der Flächen und der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ist entgeltpflichtig und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard.
- (3) Die Kreisstadt Eschwege/die Gemeinde Meinhard kann, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Anlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zu dieser Ordnung zulassen (besonders für wassersportliche Veranstaltungen) oder die Wasser- und/oder Landflächen ganz oder teilweise sperren.
- (4) Erteilte Genehmigungen oder Gestattungen können jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen/Hausrecht

Aus der Freizeit- und Erholungsanlage können für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum Personen oder Personengruppen verwiesen werden, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder gegen Anstand und Sitte verstoßen. Beauftragte der Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard dürfen Kontrollfunktion wahrnehmen und üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 20. Mai 2004 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 20. Juni 1994 sowie alle seitens der Kreisstadt Eschwege/Gemeinde Meinhard ausgesprochenen Gestattungen und Erlaubnisse verlieren mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Eschwege, den 5. Mai 2004

(Siegel) Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege

gez. Sadowsky
(Sadowsky)

Erster Stadtrat und Stadtkämmerer

(Siegel) Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Meinhard

gez. Giller
(Giller)

Bürgermeister

Anlage: Lageplan